

Abdruck

VI → ZOLA

Ky [Signature] 20110



Regierungspräsidium
Chemnitz

(70)

Regierungspräsidium Chemnitz - 09105 Chemnitz

Gegen Empfangsbestätigung

Fa. SAXONIA Edelmetalle GmbH
Recycling und Verarbeitung
Erzstr. 5

09633 Halsbrücke

Chemnitz, den 11. 10. 1994
Tel. (03 71) 5 32 - 532 1644
Bearbeit.: [Redacted]
Aktenzeichen: 64-2312-07-
(Bitte bei Antwort Halsbrücke-1.1
angeben)

- Betreff: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- Hier: Wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage
- Bezug: Antrag der Fa. SAXONIA Edelmetalle GmbH Recycling und Verarbeitung vom 23. 12. 1993 "Umzug der Rohstoffannahme in ein anderes Gebäude auf dem gleichen Flurstück"
- Anlagen: 1 Abdruck der Genehmigung
1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
1 Zahlungsaufforderung

A. Entscheidung

1.
Die Firma SAXONIA Edelmetalle GmbH Recycling und Verarbeitung in 09633 Halsbrücke, Erzstraße 5, Gemarkung und Flur Halsbrücke, Flurstück [Redacted] erhält auf ihren Antrag vom 23. 12. 1993 gemäß §§ 4, 6, 15 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Ziffer 3.2. Spalte 1 des Anhanges zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Lage der Betriebseinheit "Rohstoffannahme".



2.
Die wesentliche Änderung nach Nr. 1 bezieht sich auf die Verlagerung:

1. des Gekrätzepräparationsofens,
2. der Induktionsschmelze,
3. des erdgasbeheizten Tiegelofens,
4. der Amalgamdestillation

innerhalb desselben Flurstückes.

3. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung mit ein.

4.
Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.

5.
Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenteile ist dem Regierungspräsidium Chemnitz, dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz sowie dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz 14 Tage vorher anzuzeigen.

6.
Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit mit der Verlagerung der Anlage begonnen worden ist.

7.
Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der im Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.

8.
Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

9.
Für diese Entscheidung werden eine Gebühr von [REDACTED] sowie Auslagen in Höhe von [REDACTED] erhoben.

B. Antragsunterlagen

Die Anlage ist nach folgenden Antragsunterlagen und, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben:

1. Anschreiben
2. Antragsdeckblatt
3. Antragsformular 1/1.1 - 1/1.4
4. Formular 1/2
5. Inhaltsverzeichnis
6. Kurzbeschreibung
7. Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten.
8. Standort und Umgebung der Anlage mit topographischer Karte 1 : 10 000, Werkplan, Lageplan, Groblayout Gebäude 27 und Windverteilung
9. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung
10. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten
11. Luftreinhaltung
12. Reststoffe und Reststoffverwertung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung
13. Abwärmenutzung
14. Schutz vor Lärm-, Erschütterungen und sonstigen Immissionen
15. Anlagensicherheit
16. Arbeitsschutz
17. Brandschutz
18. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
19. Bauvorlagen, Baubeschreibung
20. Sonstige Konzessionen
21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung
22. Umweltverträglichkeitsprüfung
23. Schreiben vom 18. 07. 1994 (Antrag auf Ausnahmen von den Bestimmungen der 17. BImSchV)

C. Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Materialannahme

1.1.

Staubförmige Reststoffe sind erdfeucht (ca. 10 - 20 % Wassergehalt) oder in abgedeckten Transportmitteln zu transportieren und zu lagern.

1.2.

Die Bereithaltung und Chargierung der Einsatzmaterialien hat möglichst im Gebäude oder auf einer überdachten und windgeschützten Lagerfläche zu erfolgen.

1.3.

Lager- und Chargierflächen sind medienfest zu gestalten.

2. Glühofenanlage (Gekrätzepräparationsofen)

2.1.

Die gesamten Abgase des Glühofens sind in das Abgassystem der Treibehütte einzubinden und durch die Filteranlage zu führen. Ein Umgehen der Filteranlage ist technologisch auszuschließen.

2.2.

Bei Störungen in der Filteranlage oder bei einem Ausfall der Filteranlagen ist der Glühofen unmittelbar außer Betrieb zu nehmen.

2.3.

Der Glühofen ist mit einer Nachverbrennungskammer auszurüsten, die ein vollständiges Ausbrennen der Prozeßabgase garantiert.

2.4.

Der Glühofen ist wie folgt zu betreiben:

2.4.1.

Der Stundenmittelwert von 100 mg Kohlenmonoxid je Kubikmeter Abgas darf nicht überschritten werden.

2.4.2.

Die Halbstundenmittelwerte dürfen die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

a) Gesamtstaub	5 mg/m ³
b) Organische Stoffe, als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
c) Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	30 mg/m ³
d) Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	4 mg/m ³
e) Gasförmige anorganische Bromverbindungen, angegeben als Bromwasserstoff	5 mg/m ³
f) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	400 mg/m ³
g) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	200 mg/m ³

2.4.3.

Kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, darf die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreiten.

a) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd

Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl
insgesamt: 0,05 mg/m³

- b) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg 0,05 mg/m³
- c) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn
insgesamt: 0,5 mg/m³

2.4.4.

Kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, darf den Emissionsgrenzwert für die im Anhang der 17. BImSchV genannten Dioxine und Furane - angegeben als Summenwert nach dem₃ im Anhang der 17. BImSchV festgelegten Verfahren - von 0,1 ng/m³ überschreiten.

2.4.5.

Die Begrenzung der Emissionen gelten für den Teil des Abgasstromes, der bei der Verbrennung des organischen Materials in den edelmetallhaltigen Reststoffen entsteht und bezieht sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 vom Hundert.

2.4.6.

Die Meßplanung, insbesondere hinsichtlich der Einsatzstoffe im Produktionsprozeß während der Messungen, ist mit dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz abzustimmen.

Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Meßbericht zu erstellen und dem Regierungspräsidium Chemnitz sowie dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz unverzüglich vorzulegen.

Der Meßbericht muß Angaben über die Meßplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Meßverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Meßergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung einen Mittelwert überschreitet. Die Messungen sind in ausreichender Zahl, jedoch mindestens dreifach mit Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchführen zu lassen.

2.4.7.

Für den Teil des Abgasstromes, der bei überwiegend abgeschlossener Verbrennung oder beim Glühen von Einsatzmaterial mit geringem organischen Material von kleiner/gleich 5 Massenprozent entsteht, gelten die Meßbedingungen und Emissionsgrenzwerte, die im Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 24. 03. 1994 (AZ: 64-8823.12-07-Halsbrücke-1) zur wesentlichen Änderung der thermischen Edelmetallgewinnung festgelegt worden sind.

2.4.8.

Die Ableitung der Abgase erfordert eine Mindestschornsteinhöhe von 34 m über Terrain. Vorzugsweise sind die Abgase des Glühofens in das Abgassystem der "Hohen Esse" einzubinden.

2.4.9.

Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme des Glühofens und anschließend wiederkehrend im Rahmen der Emissionserklärung gemäß 11. BImSchV alle 2 Jahre ist durch eine von der obersten Landesbehörde nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Meßstelle feststellen zu lassen, ob die unter Punkt 2.5.1. bis 2.5.4. festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.

2.4.10.

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtigkeitsgehaltes an Wasserdampf.

2.4.11.

Folgende Bestimmungen der 17. BImSchV finden auf die Glühofenanlage keine Anwendung:

- . § 3
- . § 4 Abs. 4, 5 (Pkt. 1 und 2), 7
- . § 11

3. Schmelzanlage

Es sind Kleinentstaubungsanlagen, geeignet für einen Umluftbetrieb in den Betriebsräumen, einzusetzen.

4. Amalgamdestillation

4.1.

Die Amalgam-Destillationsanlage zur Aufarbeitung von Anrührrückständen der Dentaltechnik (Ag-Sn-Hg-Gemisch) ist prozeßtechnisch so zu gestalten, daß unter allen Betriebsbedingungen ein vollständig geschlossenes System vorliegt.

4.2.

Quecksilber ist nur in dafür zugelassenen Behältern zu lagern und zu transportieren.

5. Asche-/Schlackeaufbereitung

Die staubhaltige Abluft der Kugelmühlen, Brecher und Siebanlagen ist vollständig zu erfassen. Die Abluftströme sind durch Staubfilter abzureinigen und im Umluftbetrieb in die Betriebsräume zurückzuführen.

6.

In den Betriebsräumen, in denen Abgase in Umluftbetrieb gefahren werden, sind die MAK-Werte einzuhalten.

7. Schallschutz

Der von der beantragten Anlage verursachte Beurteilungspegel an Geräuschen muß an den nächstgelegenen Immissionsorten, d.h. an den Wohnhäusern (im Schallgutachten zur Genehmigung vom 24. 05. 1994, AZ: 64-8823.12-07-Halsbrücke-1, als IP 1 und IP 2 bezeichnet), die Immissionsrichtwerte

Tag	60 dB (A)
Nacht (22.00 - 06.00 Uhr)	45 dB (A)

um mindestens 3 dB unterschreiten, es sei denn, die Anlage ist die einzige wirkende Schallquelle.

Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Werte von

90 dB (A) tagsüber und
65 dB (A) nachts

nicht überschreiten.

8. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

8.1.

Folgende Stoffe dürfen in der Betriebseinheit, Rohstoffannahme eingesetzt bzw. angenommen werden:

Bezeichnung der Materialien, die im Glühofen eingesetzt werden dürfen	Abfallschlüssel- Nr.
--	-------------------------

. quecksilberhaltige Batterien	35324
. quecksilberhaltige Rückstände aus der Dentaltechnik	35326
. cyanidhaltiger Galvanikschlamm	51101
. sonstige Galvanikschlämme	51112
. sonstige Salze, löslich	51540
. sonstige Salze, schwerlöslich	51541
. Ionenaustauscherharze (ausschließlich edelmetallhaltig)	57125
. Filtertücher) edelmetallhaltig	58202
. Verpackungsmaterial)	58204
. Feinchemikalien	59301
. Laborchemikalienreste, anorganisch	59303
. Film- und Zelluloidabfälle	57115
. Katalysatoren und Kontaktmassen	59507

Bezeichnung der Materialien, die außer-
dem in der Rohstoffannahme angenommen
werden dürfen

. Ofenausbruch aus metallurgischen Pro- zessen	31103
. Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen mit schädlichen Verunreinigungen	31108
. Schlacken aus NE-Metallschmelzen	31203
. Filterstäube, NE-metallhaltig	31217
. Filterstäube	31301
. Keramikabfälle	31407

. Schlamm aus NE-Metallurgie	31626
. Sonstige Schlämme aus Fäll- und Löseprozessen mit schädlichen Verunreinigungen	31639
. Sonstige NE-metallhaltige Abfälle diese Al- und Mn-abfälle	35315
. Anodenschlamm	35505
. Film- und Zelluloidabfälle	57115

Es dürfen nur Abfälle/Reststoffe angenommen und verwertet werden, die mindestens 0,05 % Silber und/oder 0,005 % Gold bzw. Platinmetalle enthalten.

2.

Für die vorgenannten Einsatzstoffe, wenn sie als besonders überwachungsbedürftig eingestuft sind, sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Chemnitz) die notwendigen Entsorgungs- und Verwertungsnachweise zur Bestätigung vorzulegen.

Aus den Unterlagen müssen die Menge der Abfälle/Reststoffe sowie der Transportweg ersichtlich sein.

II. Gewerberecht

1.

Die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einschließlich der dazugehörigen Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) sind grundsätzlich einzuhalten.

2.

Für die Arbeitsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Er ist an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte auszulegen. In angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich ist entsprechend dem Plan zu üben, wie sich die Arbeitnehmer im Gefahr- oder Katastrophenfall in Sicherheit bringen oder gerettet werden können (§ 55 ArbStättV).

3.

Die Rettungswege und dazugehörigen Türen sind gemäß der Unfallverhütungsvorschrift VBG 125 - Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz - zu kennzeichnen.

4.

Beim Umgang mit gefährlichen Stoffen sind die im Abschnitt III der Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV), in den zugehörigen Anhängen II bis VI sowie den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) genannten Schutz- und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen.

5. Der Arbeitgeber hat eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der die beim Umgang mit Gefahrstoffen auftretenden Gefahren sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.

Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen. In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über die Erste Hilfe zu treffen (§ 20 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung).

6. Arbeitnehmer, die Umgang mit Gefahrstoffen haben, müssen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden.

Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und dann mindestens einmal jährlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

7. Die bei der Bearbeitung entstehenden Schadstoffe (Gase, Dämpfe, Nebel, Rauch) sind an der Entstehungsstelle abzusaugen (§ 14 ArbStättV).

8. Bei der Gestaltung der Lüftung ist § 5 ArbStättV in Verbindung mit ASR 5 einzuhalten.

9. Die Lüftungs- und Absaugeinrichtungen müssen wirksam sein und sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, durch einen Sachkundigen zu prüfen.

10. Entsprechend der Technischen Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 402 "Ermittlung und Beurteilung der Konzentrationen gefährlicher Stoffe in der Luft in Arbeitsbereichen" - sind alle Arbeitsplätze nach Inbetriebnahme der Anlagen bei typischen Produktionsbedingungen meßtechnisch zu erfassen.

Die Meßergebnisse sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz mitzuteilen (§ 18 GefStoffV).

D. Begründung

I. Sachverhalt

1. Mit Schreiben vom 23. 12. 1993 beantragte die SAXONIA Edelmetalle GmbH, Recycling und Verarbeitung, Erzstr. 5 in 09633 Halsbrücke, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Betriebseinheit Rohstoffannahme gemäß § 15 BImSchG.

2. In der o.g. Betriebseinheit betreibt die Antragstellerin einen Gekrätzepräparationsofen, eine Induktionsschmelze einen erdgasbeheizten Tiegelofen und die Amalgamdestillation.

3. Gegenstand der wesentlichen Änderung ist der Umzug der Betriebseinheit Rohstoffannahme innerhalb des Flurstückes [REDACTED] der Gemarkung Halsbrücke in ein bestehendes Gebäude.

4. Am neuen Standort der Anlage kommen keine grundsätzlich andersartigen Materialien und metallurgischen Prozesse zur Anwendung als am alten Standort.

Durch eine Erneuerung der Brenneranlagen sowie durch die Einbindung umweltrelevanter Abgase in Entstaubungssysteme werden die Emissionen erheblich reduziert.

5. Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor.

Beteiligte Behörden waren:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz
- Staatliches Umweltfachamt Chemnitz
- Landratsamt Freiberg
- Gemeinde Halsbrücke

6. Der Standort der Anlage befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und wird in der Stellungnahme der Gemeinde Halsbrücke vom 03.02. 1994 als Gewerbe-/Industriegebiet ausgewiesen.

7. Durch die wesentliche Änderung entstehen keine zusätzlichen oder anderen Abwässer gegenüber dem bisherigen Betrieb.

8. Im übrigen wird auf den Inhalt des Genehmigungsantrages verwiesen.

II. Rechtliche Ausführungen

1. Das beantragte Vorhaben der SAXONIA Edelmetalle GmbH, Recycling und Verarbeitung, beinhaltet eine wesentliche Änderung der Nebenanlagen einer Anlage zur Gewinnung von Nichteisenmetallen aus Sekundärrohstoffen, die dem Punkt 3.2 Spalte 1 des Anhanges zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) zugeordnet ist. Somit war ein Genehmigungsverfahren nach § 15 i.V.m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG für den Standortwechsel der Betriebseinheit Rohstoffannahme durchzuführen.
2. Die Zuständigkeit für diesen Bescheid regelt sich gemäß § 1, 2 AImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz - ImSchZuV) i.V.m. Punkt 1.1.1 und 1.1.5 der Anlage zu § 1 der ImSchZuV. Die der wesentlichen Änderung unterliegende Anlage ist der Ziffer 3.2 Spalte 1 des Anhanges der 4. BImSchV zugeordnet, demzufolge ist das Regierungspräsidium Chemnitz die zuständige Genehmigungsbehörde.
3. Auf Antrag der Antragstellerin und in Übereinstimmung mit den zu beteiligenden Behörden wurde das Genehmigungsverfahren gemäß § 15 Abs. 2 ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, da bei Einhaltung der Nebenbestimmungen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Insbesondere wird durch die bessere energetische Ausbeute an den modernisierten Brenneranlagen und eine konsequente Abluftfilterung erreicht, daß die Nachteile gegenüber den vergleichbaren Vorteilen gering sind.
4. Rechtsgrundlage der Genehmigung ist § 15 i.V.m. §§ 4 und 6 BImSchG.
Die Formulierung der Nebenbestimmungen im Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage im § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.
5. Die Genehmigung konnte erteilt werden, da der Schutzgrundsatz (§ 5 Abs. 1 Pkt. 1 BImSchG) sowie der Vorsorgegrundsatz (§ 5 Abs. 1 Pkt. 2 BImSchG) bei Einhaltung der Nebenbestimmungen erfüllt wird.
6. Lärmrelevante Aggregate werden nicht betrieben.

7.

Dem Grundsatz der Reststoffvermeidung und -verwertung (§ 5 Abs. 1 Pkt. 3 BImSchG) wird durch den Charakter der gesamten Anlage Rechnung getragen.

8.

Die Glühofenanlage unterliegt den Bestimmungen der 17. BImSchV, da in ihr eine gewollte Verbrennung vorgenommen wird.

9.

Mit Heranziehung der Bestimmungen der 17. BImSchV für den Glühofenbetrieb sowie durch die Kreislaufführung der Abluft aus der Inertschmelzanlage über Kleinentstaubungsanlagen in der Produktionshalle werden, unter Beachtung der Nebenbestimmungen, die o.g. Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

10.

Die Anlage ist aus bauplanungsrechtlicher Sicht gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Da es sich um eine bestehende Anlage mit industrieller Nutzung handelt, fügt sich das Vorhaben - Verlagerung der Betriebseinheit Rohstoffannahme - ein.

Eine Nutzungsänderung liegt nicht vor. Somit stehen bauplanungsrechtliche Belange und Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegen. Das Einvernehmen der Gemeinde Halsbrücke gemäß § 36 BauGB liegt vor.

11.

Die Formulierung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.

12.

Begründung bezüglich einzelner Nebenbestimmungen

Zu C.I.1.1.

Mit dieser Bestimmung soll der Staubentwicklung beim Transport, Umschlag sowie bei der Lagerung entgegenwirkt werden. Sie entspricht der Anforderung bei der Lagerung staubender Güter gemäß TA-Luft Pkt. 3.1.5.4. sechster Anstrich.

Zu C.I.1.2.

Diese Maßnahme erscheint als notwendig, um eine Verwehung leichter Bestandteile zu vermeiden.

Zu C.I.1.3.

Um eine Verunreinigung des Untergrundes durch mobile Inhaltsstoffe zu vermeiden, erfolgte diese Nebenbestimmung.

Zu C.I.2.1. - C.I.2.3.

Über die Anordnung dieser Maßnahmen soll die Wirksamkeit der Abluftreinigungsanlage für alle Betriebszustände gesichert werden. Damit wird sowohl dem Schutzgrundsatz (§ 5 Abs. 1 Pkt. 1 BImSchG) als auch dem Vorsorgegrundsatz (§ 5 Abs. 1 Pkt. 2 BImSchG) Rechnung getragen.

Zu C.I.2.4.

Diese Anforderungen ergeben sich aus den Emissionsgrenzwerten sowie Meß- und Überwachungsbestimmungen der 17. BImSchV und sind der Glühofenanlage angepaßt. Die Zulassung von Ausnahmen erfolgte gemäß § 19 der 17. BImSchV antragsgemäß, da:

1. die ausgenommenen Anforderungen aufgrund der Spezifik dieser Anlage nicht oder nur mit verhältnismäßig hohem Aufwand erfüllbar sind,
2. die zur Anwendung kommenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung dem Stand der Technik entsprechen,
3. die Schornsteinhöhe dem Mehrfachen der nach TA-Luft vorgeschriebenen Schornsteinhöhe entspricht,
4. die in § 19 Abs. 1 Pkt. 4 17. BImSchV angeführten Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaft auf die Glühofenanlage nicht anzuwenden sind.

Zu C.I.3./C.I.4.

Die Nebenbestimmungen zur Schmelzanlage und zur Amalgamdestillation wurden entsprechend der Antragsunterlagen aufgenommen und genügen dem erhöhten Schutzanspruch, der aus den dort gehandhabten Stoffen resultiert.

Zu C.I.5./C.I.6.

Mit dieser Forderung wird die Einhaltung des Standes der Technik in der Entstaubungstechnik vorgeschrieben.

Zu C.I.7.

Mit der wesentlichen Änderung der Betriebseinheit Rohstoffannahme sind keine erhöhten Schallemissionen verbunden, deshalb wurden die Grenzwerte entsprechend der Genehmigung vom 24. 05. 1994, AZ: 64-8823.12-07-Halsbrücke-1, zur Beurteilung herangezogen und die geänderte Anlage innerhalb dieser Schallgrenzwerte integriert.

Zu C.I.8.1.

In dieser Nebenbestimmung wurde der Umfang zu entsorgender Einsatzstoffe abschließend festgelegt. Damit wird eine Überwachung durch die zuständige Behörde ermöglicht.

Zu C.I.8.2.

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle gemäß § 1 Abs. 1 Abfallbestimmungsverordnung (AbfBestV) unterliegen gemäß § 11 Abfallgesetz (AbfG) der Überwachung.

Die für die Verwertungsanlage zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 3 Pkt. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Regelung der Zuständigkeit bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften (AboZuV) die höhere Abfallbehörde, d.h. für die beantragte Anlage das Regierungspräsidium Chemnitz.

Zu C.II.1

Die Einhaltung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und der dazu erlassenen Richtlinien (ASR) dient der Durchsetzung in den §§ 120a und 120 b Gewerbeordnung (GewO) enthaltenen Grundsätze.

Zu C.II.6.

Diese Forderungen basieren auf § 17 Gefahrstoffverordnung - Allgemeine Schutzpflicht.

Zu C.II.9.

Die Festlegung des Wartungszyklus beruht auf § 53 Abs. 2 ArbStättV i.V.m. Punkt 4.2.5. der ASR 5.

9.

Es wurde bereits dargestellt, daß, auch gemäß der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden, öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Andere öffentliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage bei Einhaltung der Nebenbestimmungen (Abschnitt C) ebenfalls nicht entgegen. Somit war gemäß §§ 4, 6, 15 BImSchG die beantragte wesentliche Änderung der Anlage nach Ziffer I.A.1. zu genehmigen.

10.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12, 13, 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i.V.m. §§ 1 und 2 Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ) i.V.m. Nummer 36 Tarifstellen 1.4.1 und 1.16.2 des Anhanges zu § 1 Abs. 1 SächsKVZ. Die Erhebung der Gebühr nach Nummer 36 Tarifstelle 1.4.1 erfolgt entsprechend der Gebühr nach Nr. 36 Tarifstelle 1.1, da es sich nicht um die Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens gemäß § 19 BImSchG handelt, sondern um ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 15 Abs. 2 BImSchG i.V.m. §§ 4, 10 BImSchG.

Die Festlegung der Gebühr nach Nr. 36 Tarifstelle 1.16.2 des Anhanges zu § 1 SächsKVZ ist hinsichtlich des zu prüfenden Umfangs und der Gestattung von Ausnahmen gemäß § 19 Abs. 1 17. BImSchV in dieser Höhe angemessen.

Die Gebühr für diesen Bescheid setzt sich wie folgt zusammen:

1. Gebühr für die Genehmigung der wesentlichen Änderung, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer Anlage (1.4.1.) [REDACTED]
2. Gebühr für die Zulassung von Ausnahmen nach § 19 Abs. 1 der 17. BImSchV - hinsichtlich sonstiger Anforderungen [REDACTED]
3. Gebühren für die nach § 13 BImSchG eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen entfallen

S U M M E: [REDACTED]

Die für die Ausnahme nach § 19 Abs. 1 17.BImSchV festgesetzte Gebühr liegt wesentlich unter der Mittelgebühr. Die Höhe der Gebühr ist aufgrund des Prüfungsumfanges und des damit verbundenen Aufwandes angemessen, es waren insbesondere die Anforderungen an Müllverbrennungsanlagen auf die technologischen Gegebenheiten einer metallurgischen Anlage zu modifizieren.

Die Auslagen werden entsprechend den im Verfahren entstandenen, in §§ 12, 13 SächsVwKG i.V.m. Nummer 2 Tarifstelle 1 des Anhangs zu § 1 Abs. 1 SächsKVZ aufgeführten Aufwendungen festgesetzt.

Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und sind unter Angabe des Aktenzeichens 64-8823.22-07-Halsbrücke-7 bei der Stadtsparkasse Chemnitz, Konto-Nr. 355 000 1800, Bankleitzahl 870 500 00, einzuhalten.

R E C H T S B E H E L F S B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Regierungspräsidium Chemnitz, Abteilung Umwlt und Raumordnung, 09105 Chemnitz (Hausadresse: Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnit z.), schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

gez. Bubner
stellv. Referatsleiter